



Newsletter März 2017

INHALT

Die Rentenreform 2020

Anpassungen Rentenalter (AHV und BVG)	1
Senkung Umwandlungssatz	2
Senkung Koordinationsabzug	2
Erhöhung AHV-Renten	2
Erhöhung Mehrwertsteuer	2
Empfehlung Häusermann + Partner	2

Neubewertung der Grundstücke (Kanton Bern)	2
---	---

ALTERSVORSORGE

Die Rentenreform 2020

Christoph Brügger, MLaw, Notar und Betriebsökonom FH und Florian Andrist, MLaw LL.M.

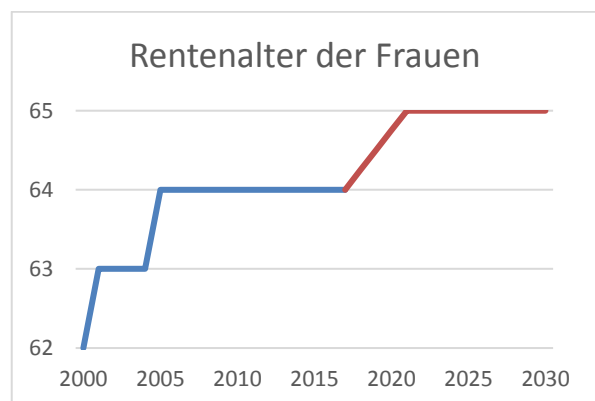
Das Vorsorgesystem steht vor grossen Herausforderungen, der Reformbedarf ist unumstritten. Einerseits zieht die ständig steigende Lebenserwartung sowohl eine steigende Anzahl von Leistungsbezügern als auch eine längere Bezugsdauer nach sich, was sich direkt auf die Finanzierung der Vorsorgeleistungen auswirkt. Diese Entwicklung wird zusätzlich durch das ak-

tuell tiefe Zinsniveau mit den entsprechend geschmälernten Erträgen verstärkt. Andererseits besteht ein Bedürfnis seitens der Arbeitnehmenden nach flexibleren Lösungen für den Ruhestand.

In den vergangenen Jahren wurden durch Bundesrat und Parlament mehrere Anläufe zur Anpassung des Vorsorgesystems in Angriff genommen. Die nun vorliegende Lösung umfasst eine gemeinsame Reform der AHV und der beruflichen Vorsorge und wurde durch das Parlament am 17. März 2017 verabschiedet. Sofern das Referendum ergriffen wird, findet die Volksabstimmung voraussichtlich am 24. September 2017 statt.

Anpassungen Rentenalter (AHV und BVG)

Für die Frauen ist bis 2022 eine Erhöhung des ordentlichen Pensionsalters von 64 auf 65 Jahre vorgesehen, dagegen wird das ordentliche Pensionsalter der Männer von 65 Jahre unverändert beibehalten.





Die Rentenreform beinhaltet zudem die Flexibilisierung des AHV-Rentenalters. Es ist die Möglichkeit vorgesehen, zwischen 62 und 70 Jahren gestaffelt in den Ruhestand zu treten. Diese Staffelung beinhaltet eine sukzessive Reduktion des Arbeitspensums bei gleichzeitigem Bezug einer Teilrente.

Mit der Rentenreform soll auch im Bereich des BVG ein flexibles Rentenalter zwischen 62 und 70 Jahren eingeführt werden. Das frühestmögliche Pensionierungsalter wird von 58 auf 62 Jahre angehoben. Zudem wird mit der Rentenreform den Arbeitnehmenden, die über das ordentliche Pensionsalter hinaus erwerbstätig sind, ermöglicht, den Sparprozess durch die Leistung der BVG-Beiträge fortzusetzen.

Arbeitnehmer, die vor Erreichen des ordentlichen Pensionsalters entlassen werden, haben durch die Rentenreform neu die Möglichkeit, die BVG-Versicherung weiterzuführen.

Senkung Umwandlungssatz

Der Mindestumwandlungssatz für den obligatorischen Teil der beruflichen Vorsorge soll mit der Rentenreform bis 2020 schrittweise von 6.8% auf 6% gesenkt werden, womit eine Kürzung der Altersrenten einhergeht.

Senkung Koordinationsabzug

Wer weniger als CHF 24'675.00 pro Jahr verdient, kann seinen Lohn nach geltendem Recht nicht BVG-versichern (Koordinationsabzug). Mit der Rentenreform soll bereits ein Jahreslohn von CHF 14'100.00 versichert werden können, was zur Folge hätte, dass auch viele Teilzeitbeschäftigte ein BVG-Altersguthaben aufbauen können. Die Senkung des Koordinationsabzuges führt zudem zu einer Erhöhung des Altersguthabens bei kleinen und mittleren Einkommen, wobei diese Erhöhung durch steigende monatliche BVG-Beiträge finanziert wird.

Erhöhung AHV-Renten

Um die Senkung des Umwandlungssatzes und die Erhöhung des Referenzalters für die Frauen abzufedern, ist eine Erhöhung der AHV-Renten um monatlich CHF 70.00 vorgesehen. Die monatliche Maximalrente für Alleinstehende soll neu CHF 2'420.00 betragen, die Maximalrente für Ehepaare CHF 3'751.00. Die Finanzierung dieser Verbesserungsmaßnahmen erfolgt

durch einer Erhöhung der AHV-Beiträge um 0.3 Prozentpunkte ab 2021.

Erhöhung Mehrwertsteuer

Die finanziellen Auswirkungen der Rentenreform werden zusätzlich durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer im Umfang von gesamthaft 0.6 Prozentpunkte bis 2021 abgedeckt werden. Über diese Zusatzfinanzierung wird das Volk separat abstimmen, wobei eine Ablehnung der Zusatzfinanzierung ein Scheitern der gesamten Reform zu Folge hat.

Empfehlung von Häusermann + Partner

Wir empfehlen Ihnen,

- die bevorstehenden Änderungen im Vorsorgerecht mitzuverfolgen, um Ihre Pensionierung bzw. die schrittweise Reduktion Ihres Arbeitspensums längerfristig unter Einbezug der Steuerfolgen planen zu können;
- die Reglemente der Vorsorgeeinrichtungen zu konsultieren, um abklären zu können, welcher Rentenanspruch im Pensionsalter besteht und wie sich die Änderungen allenfalls auswirken.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen betreffend die Rentenreform 2020 zur Verfügung und unterstützen Sie bei der steueroptimierten Planung Ihrer Pensionierung. www.haeusermann.ch

STEUERRECHT

Neubewertung Grundstücke (Kanton Bern)

Markus Gysi, Rechtsanwalt und Notar, Mediator SAV

Am 21. März 2017 hat der Grosse Rat des Kantons Bern beschlossen, die amtlichen Werte der nicht-landwirtschaftlichen Grundstücke per 31. Dezember 2020 zu erhöhen. Dies führt zu höheren Vermögens- und Liegenschaftssteuern. Da der Verkehrswert der Grundstücke seit der letzten Neubewertung im Jahre 1999 gestiegen ist, beträgt der Anteil des amtlichen Werts im Durchschnitt zurzeit nur noch 59.3%. Im Rahmen der Neubewertung soll der amtliche Wert auf durchschnittlich 70% des Verkehrswerts angehoben werden.